

# Benutzungsordnung

für

## Bürgerhaus Hütschenhausen Dorfgemeinschaftshaus Katzenbach Mehrzweckhalle Spesbach Sporthalle Hütschenhausen

vom 14.12.2010, geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 29.08.2017

### § 1

#### Allgemeines

(1) Die o. a. Einrichtungen stehen in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Hütschenhausen. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde oder für Schulen benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den Nutzungsberechtigten zeitweise, nach vorheriger Benutzungserlaubnis durch die Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragte), zur Verfügung.

(2) Nutzungsberechtigt im Sinne dieser Benutzungsordnung sind in der Reihenfolge:

- a) Vereine und vereinsähnliche Organisationen die ihren Sitz in der Ortsgemeinde Hütschenhausen haben.
- b) Einwohner der Ortsgemeinde Hütschenhausen

(3) Eine zeitweise Überlassung an auswärtige Vereine und Organisationen oder an gewerbliche Nutzer kann in Ausnahmefällen gestattet werden.

(4) Die Benutzung erfolgt sowohl für Veranstaltungen als auch für den Übungs- und Wettkampfbetrieb im Rahmen des Benutzerplanes (§ 5).

(5) Die Sportstätten stehen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung, wenn für jede einzelne Inanspruchnahme mindestens **10 Benutzer** vorhanden sind. Die übrigen Räume stehen ohne diese Einschränkung zur Verfügung.

(6) Eine Abtretung bereits zugesprochener Benutzungszeiten an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.

(7) Bei Nutzung für Familienfeiern ist zu beachten, dass für Ereignisse wie Konfirmation oder Kommunion der Antrag auf Überlassung frühestens 12, spätestens 3 Monate vorher gestellt werden muss. Falls mehrere Bewerber vorhanden sind erfolgt 6 Monate vor dem Ereignis eine Auslosung. Der Rechtsweg ist hierbei ausgeschlossen.

### § 2

#### Art und Umfang der Gestattung

(1) Mit dem Antrag auf Benutzung erkennen die nutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

(2) Die Gestattung der Benutzung ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach zu beantragen. Sie erfolgt für die Ortsgemeinde durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung.

(3) Der Gestattungsbescheid legt den Nutzungszweck und die Nutzungszeit fest. Er setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus.

(4) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf oder höherer Gewalt, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden

(5) Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung oder unzureichender Beteiligung entzogen werden.

(6) Benutzer, die einen unsachgemäßen Gebrauch von einer Räumlichkeit machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

(7) Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Räume z. B. aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.

(8) Durch Maßnahmen nach (4) - (7) entsteht kein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Räumlichkeit. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmenausfall.

### **§ 3**

#### **Hausrecht**

(1) Das Hausrecht an den Häusern steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) In den Fällen, in denen der Hausmeister nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauenspersonen vereinbart. Diese führen die Aufsicht. Benutzen mehrere Vereine eine Sportstätte gleichzeitig, einigen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung einer Vertrauensperson.

### **§ 4**

#### **Pflichten der Benutzer**

(1) Die Räumlichkeiten mit Anlagen, Einrichtungen, Geräten und die Zugänge zu den Räumen und Anlagen sind pfleglich, schonend und mit Sorgfalt zu behandeln. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.

(2) Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten zu melden. Für Schäden und Verluste haftet der Benutzer.

(3) Die Haus- oder Hallenordnung des Mietobjektes ist verbindlich.

(4) Zur Gestattung gehört auch die Nutzung der zugehörigen Nebenräume (z. B. das Benutzen der Duschanlagen sowie der Wasch- und Umkleieräumen der Sportstätten durch die am Wettkampf- und Übungsbetrieb Beteiligten). Die Benutzung der Häuser und ihrer Einrichtungen ist jedoch auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der in der Gestattung festgelegten Nutzung erforderlich sind.

(5) Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Häuser so gering wie möglich gehalten werden.

(6) Ordnungsdienst, Ein- und Ausräumen, Ausschmücken u. ä. gehen zur Verantwortlichkeit und zu Lasten des Benutzers.

(7) Veränderungen und Einbauten jeglicher Art in den überlassenen Räumen sind ohne Zustimmung des Ortsbürgermeisters nicht statthaft. Nach Ende der Benutzung sind die Mieträume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.

(8) Für die Einhaltung und Durchführung der sicherheits- und brandschutzrechtlichen Bestimmungen haftet der Benutzer. Auch alle sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Auflagen sind einzuhalten.

(9) In den Sportstätten ist das Rauchen grundsätzlich nicht gestattet. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist bei Sportveranstaltungen nur in den Foyers erlaubt. (Ausnahme sind Erfrischungen für die Sportler selbst). Ausnahmen von diesen Regeln können in der Gestattung festgelegt werden. Das Mitbringen von Glasflaschen und Gläsern ist untersagt. Verboten ist auch das Mitbringen von Tieren in die Sportanlagen.

(10) Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister abzugeben.

(11) Zu Beginn einer jeden Nutzung ist der Name des Nutzungsberechtigten, der Name der Aufsichtsperson, die Zeit des Nutzungsbeginns sowie festgestellte Mängel ins ausliegende Hallenbuch einzutragen. Zum Ende der Nutzung bestätigt die Aufsichtsperson mit ihrer Unterschrift, dass das Objekt in einwandfreiem, gereinigtem Zustand hinterlassen wurde.

## § 5

### Benutzerplan

(1) Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf und dem Bedarf der Schule die Benutzung durch Nutzungsberechtigte (§ 1) zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.

(2) Hierbei werden die Belange des Versehrten- und Behindertensports, des Freizeitsports, der Kultur und des Fremdenverkehrs angemessen berücksichtigt.

(3) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung rechtzeitig der Verbandsgemeindeverwaltung mitzuteilen.

(4) Im Benutzerplan enthaltene Dauernutzungen werden im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils zum 31.03. und 30.10. überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis auf 5 (Winterhalbjahr) bzw. 7 (Sommerhalbjahr) Monate befristet.

## § 6

### Benutzungsentgelt

(1) Vereine und Organisationen nach § 1 Abs. 2a) stehen die Einrichtungen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb kostenlos zur Verfügung sofern eigene Anlagen der Benutzer nicht vorhanden sind oder die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.

(2) Bei Veranstaltungen und Belegungen durch die örtlichen Vereine wird, sofern kein öffentlicher Getränkeausschank damit verbunden ist, kein Benutzungsentgelt erhoben.

Bei **öffentlichen** Veranstaltungen örtlicher Vereine erhebt die Ortsgemeinde ein Benutzungsentgelt in Höhe von 20% der Einkaufspreise von allen Getränken, **höchstens jedoch den Betrag, den auswärtige Benutzer pro Veranstaltungstag als Grundbetrag zu zahlen hätten.**

Der Verein hat nach einer öffentlichen Veranstaltung unaufgefordert binnen 4 Wochen die betreffenden Getränkerechnungen bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Abt. III, vorzulegen.

(3) Bei Nutzung durch Nutzungsberechtigte nach §1 Abs. 2b wird folgendes Benutzungsentgelt erhoben (alle Angaben in Euro):

	Grundbetrag pro Tag	Heizung pro Tag	Küche pro Tag	Grundbetrag pro Stunde	Heizung pro Stunde
Bürgerhaus Hütschenhausen (kleiner Saal)	100,00	48,00	40,00	40,00	8,00
Bürgerhaus Hütschenhausen (großer Saal)	160,00	96,00	40,00	67,00	24,00
Dorfgemeinschaftshaus Katzenbach	100,00	48,00	40,00	40,00	8,00
Mehrzweckraum (Bürgerhaus Hütschenhausen/ MZH Spesbach)	45,00	18,00	10,00	20,00	6,00
Mehrzweckhalle Spesbach	160,00	96,00	40,00	67,00	24,00
Sporthalle Hütschenhausen	160,00	96,00	-	67,00	24,00

(4) Bei Nutzung durch auswärtige Vereine oder Organisationen oder bei gewerblicher Nutzung ist der **doppelte Grundbetrag** zu zahlen. In Ausnahmefällen kann der Ortsbürgermeister eine höhere Gebühr festlegen. Die Höhe der Kautions wird von Fall zu Fall festgelegt. Bei der Ausgabe von Getränken sind die Bestimmungen von § 7 zu beachten.

(5) Das Benutzungsentgelt kann ermäßigt oder erlassen werden (z. B. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen).

(6) Als Nutzungsdauer gilt die Zeit vom ersten Betreten bis zum Verlassen der Einrichtung. Darin eingeschlossen sind also auch z. B. Herrichten der Einrichtung, Dekorieren, Umkleiden, Duschen, Reinigen. Angefangene Stunden werden voll berechnet.

(7) Mit dem Benutzungsentgelt sind auch die Kosten für Wasser und Strom, sowie die Einweisung in das Mietobjekt und die Endabnahme durch den Hausmeister abgegolten. Für sonstige Leistungen, wie etwa Einsatz von Personal der Orts- oder Verbandsgemeinde für die Bereitstellung von Benutzer beantragter Sonderleistungen, ist neben der Miete eine Entschädigung des maßgebenden Stundenlohnes für jede angefangene Stunde zu zahlen.

(8) Vor einer Veranstaltung in einer der Hallen oder einem der Säle wird vom Hausmeister die Grundausrüstung an Verbrauchsmaterialien wie Toilettenpapier, Handtücher etc. überprüft und aufgefüllt. Zusätzlich erforderliches Verbrauchsmaterial muss der Veranstalter selbst mitbringen oder über den Hausmeister beziehen. Hierzu wird bei Hausübergabe eine Anzahl der Verbrauchsgüter überreicht und nach Veranstaltungsende der Rest der nicht angebrochenen Gebinde zurück genommen. Die Abrechnung erfolgt mit der Rückzahlung der Kautions.

(9) Die Räume sind gereinigt zu übergeben. Wenn notwendig ist der Boden feucht aufzuwischen. Tische, Stühle, Geschirr etc. sind gereinigt zu hinterlassen und wieder an die dafür vorgesehenen Plätze zu stellen. Überlassene Sondereinrichtungen (z. B.

Tribünenanlagen, Spielzeituhrenanlage, Sport- und Großspielgeräte etc.) sind gereinigt an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzustellen.

(10) Eine eventuell notwendige Endreinigung wird nach tatsächlich entstandenem Aufwand abgerechnet.

## **§ 7**

### **Getränkeliieferung**

(1) Der Getränkeliieferungsvertrag zwischen der Ortsgemeinde Hütschenhausen und dem Lieferanten wird vom Benutzer mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung anerkannt.

(2) Bei einem Verstoß gegen den Getränkeliieferungsvertrag ist mit Schadenersatzforderungen und Hausverbot zu rechnen.

## **§ 8**

### **Haftung**

(1) Die Ortsgemeinde Hütschenhausen überlässt dem Benutzer des jeweiligen Hauses Räume, Einrichtungen, Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen, Geräte oder Anlagen sowie Zugänge nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

(2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

(3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(5) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde am überlassenen Gebäude, den Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

(7) Schadenersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in 6 Monaten.

## **§ 9**

### **Ordnung des Sportbetriebes in der Sport- und Mehrzweckhalle**

(1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch Schulen und Sportorganisationen setzt die Bestellung einer verantwortlichen Leitungsperson voraus. Sie ist der Verbandsgemeindeverwaltung namentlich zu benennen.

- (2) Alle Geräte und Einrichtungen der Sportstätte und ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Die Benutzung von Kleinspielgeräten die zur Ausstattung der Sportstätte gehören wird von einer kostenfreien Benutzung nicht erfasst.
- (3) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein verknoten der Taue ist untersagt.
- (4) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
- (5) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- (6) Alle benutzten Geräte sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- (7) Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter.
- (8) Nach Ende der Benutzung sind die Hallen und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
- (9) In den Sportstätten ist das Rauchen grundsätzlich nicht gestattet. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist bei Sportveranstaltungen nur in den Foyers erlaubt. (Ausnahme sind Erfrischungen für die Sportler selbst). Ausnahmen von diesen Regeln können in der Gestattung festgelegt werden. Das Mitbringen von Glasflaschen und Gläsern ist untersagt. Verboten ist auch das Mitbringen von Tieren in die Sportanlagen.
- (10) Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister abzugeben.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2017 in Kraft, frühere Ausgaben verlieren ihre Gültigkeit.

Hütschenhausen, 29.08.2017



Ralf Leßmeister  
Ortsbürgermeister